

Ausfüllhilfe

für den Antrag auf Förderung der Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald nach Teil F der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW)

Diese Ausfüllhilfe soll einen Überblick über den Antrag auf Förderung nach Teil F der neuen Verwaltungsvorschrift NWW geben und bei der Antragsstellung unterstützen.

Bei tiefergehenden fachlichen Detailfragen wird empfohlen, sich die für die einzelnen Teilbereiche erstellten Merkblätter anzuschauen – zu finden unter <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/nww>

Inhalt

A. Allgemeiner Antragsteil	2
B. Allgemeine Hinweise zu Sammelanträgen	5
C. Maßnahmenbereiche	5
1. Aufarbeitung und waldschutzwirksame Bearbeitung von Schadholz	5
1.1 Aufarbeitung von Schadholz	6
1.2 Transport und Lagerung von Schadholz in Nass-und Trockenlager	6
1.3 Entrinden von Schadholz	7
1.4 Hacken von Schadholz	7
1.5 Lagerung von Schadholz in Nasslagern.....	8
2. Borkenkäfermonitoring im Rahmen des integrierten Waldschutzes	8
3. Waldschutzmaßnahmen entlang von Siedlungen sowie an Straßen-, Wander- Rad- und Schienenwegen	9
4. Wiederbewaldung nach Extremwetterereignis	9
4.1 Wiederbewaldung durch Naturverjüngung.....	9
4.2 Wiederbewaldung durch Pflanzung	10
4.3 Wiederbewaldung durch Eichentrupppflanzung.....	10
4.4 Kultursicherung.....	11
4.5 Nachbesserung	11
4.6 Bewässerung von Kulturen	11
5. Anlage von Holzlagerplätzen.....	11

A. Allgemeiner Antragsteil

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen in Form eines Zuschusses für nachhaltige Waldwirtschaft

Teil F - Förderung der Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald

Den Antrag sowie weiterführende Informationen finden Sie im **Förderwegweiser**

(Bitte zutreffende Felder ausfüllen und ggf. dem Link folgen! Mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder!

Grau hinterlegte Felder können nicht bearbeitet werden!)

Dieser Antrag ist für die Beantragung von Förderung nach **Teil F** der Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW).

Ziel der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse, insbesondere Orkane oder Dürre verursachten Folgen im Wald. Dies soll durch akute Waldschutzmaßnahmen und vorbeugende Maßnahmen zur Sicherung von Waldökosystemen sowie deren Wiederherstellung erreicht werden.

Beachten Sie, dass der Antrag nur seine volle Funktionalität erfüllen kann, wenn Sie den Antrag digital ausfüllen. Dafür empfiehlt es sich, das Formular vor der Bearbeitung lokal abzuspeichern.

Zur Bearbeitung eignet sich das kostenlose Programm *Adobe Reader*, das unter folgendem Link erhältlich ist: <https://get.adobe.com/de/reader/>

Hinter den gelben „Kommentarsymbolen“  verbergen sich Hilfstexte, die Sie sich durch Anklicken anzeigen lassen können.

Jahr	Antrags-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Die Antragsnummer wird von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt.

Feld A. Angaben zum Antragsteller:

In diesem Abschnitt müssen der Name, die Adresse und ggf. die Telefonnummer und E-Mailadresse angegeben werden. Sofern vorhanden die Forstbetriebsnummer, welche vom Forstamt vergeben wird. Ist die Rechtsform keine natürliche Person, müssen Unternehmer zusätzlich noch die Unternehmensbezeichnung angeben – z. B. Forst Lohnunternehmen oder Forstverwaltung KG.

Unternehmensnummer:

Unternehmensnummer*:

0	8																		
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Die Unternehmensnummer wird beim Landwirtschaftsamt des Unternehmenssitzes (hier des Waldbesitzes) oder des Wohnortes des Antragstellenden beantragt. Das Antragsformular findet sich auch im Förderwegweiser unter <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/nww>

Forstbetriebsgröße:

Forstbetriebsgröße (ha)*:

0,00

Die Forstbetriebsgröße ist zwingend anzugeben. Die Forstbetriebsgröße berechnet sich aus in Eigentum befindlichen Flächen zuzüglich gepachteter Flächen abzüglich verpachteter Flächen. Flächen in Nießbrauch sind dazu zu zählen.

Feld B. Antragstellung erfolgt als:

Hier wählen Sie per Mausclick die für Sie zutreffende Rechtsform als Antragsteller aus.

Feld C. Eigentumsform:

C. Eigentumsform

Die beantragten Maßnahmenflächen sind im Alleineigentum des unterzeichnenden Antragstellers (i.d.R. Kleinprivatwald, Körperschaftswald)
Die beantragten Maßnahmenflächen sind nicht im Alleineigentum des unterzeichnenden Antragstellers. Einverständniserklärung(en) aller (übrigen) Mit-/Eigentümer liegt/liegen bei (bspw. Miteigentum, Pacht, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Trägerschaft) (Anlage Einverständniserklärung).

Das Feld ‚Eigentumsform‘ ist zwingend auszufüllen. Bitte wählen Sie aus den angegebenen Optionen, die Sie sich durch Anklicken des Feldes anzeigen lassen können. Wenn sich die Fläche nicht im Alleineigentum befindet ist eine Einverständniserklärung von allen MiteigentümerInnen beizulegen. Die Einverständniserklärung bestätigt, dass alle Eigentümer einverstanden sind, dass die Maßnahme auf der sich in ihrem Eigentum befindlichen Fläche durchgeführt wird.

Feld D. Zeichnungsbefugnis:

D. Zeichnungsbefugnis

Der Unterzeichnende ist alleiniger Besitzer der Maßnahmenflächen oder eine Zeichnungsbefugnis ergibt sich von Amts wegen (Bürgermeister; ggf. Kämmerer; Abteilungsleitung)
Der Unterzeichnende ist vom Besitzer der Maßnahmenflächen bevollmächtigt. Die Vollmacht liegt bei (Trägerschaft, Privatwald mit eigener Forstorganisation, Erbengemeinschaft etc.) (Anlage Zeichnungsberechtigung).
Der Unterzeichnende ist von der Antrag stellenden Institution bevollmächtigt. Die Vollmacht liegt bei (Gemeinschaftswald § 56 LWaldG, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, etc.) (Anlage Zeichnungsberechtigung).

Das Feld ist zwingend auszufüllen. Bitte wählen Sie beim Feld Zeichnungsbefugnis aus den vorgeschlagenen Alternativen aus, indem Sie auf das Feld klicken. Füllen Sie gegebenenfalls das Formular Zeichnungsbefugnis aus bzw. holen Sie die Unterschrift der Eigentümer ein und legen es dem Antrag bei. Im Falle von Miteigentum kann alternativ zum Formular Zeichnungsberechtigung der Antrag von allen Eigentümern unterschrieben werden.

Feld F. Gleichzeitige Antragsstellung in mehreren Unteren Forstbehörden:

F. Wurden gleichzeitig bei anderen unteren Forstbehörden Anträge auf Förderung forstlicher Maßnahmen gestellt?*

Ja, bei folgender/n unterer/n Forstbehörde/n:

Nein

Geben Sie an, ob Sie gleichzeitig einen Antrag auf Förderung forstlicher Maßnahmen – ggf. auch aus anderen Teilbereichen der Verwaltungsvorschrift - in einer weiteren unteren Forstbehörde gestellt haben.

Bei Waldbesitz im Bereich mehrerer unterer Forstbehörden kann der Antrag auch allein bei der unteren Forstbehörde gestellt werden, in der der größere Besitzanteil liegt, insbesondere zwecks Überschreitung der Mindestauszahlungsschwelle.

Feld G. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn:

G. Hiermit beantrage ich die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns für folgende Maßnahmen:

alle beantragten Pflanzmaßnahmen aufgrund der Abhängigkeit von der Vegetationsperiode

weitere Maßnahmen (bitte auflühren):

Begründung für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn:

Falls die Fördermaßnahme nicht ausdrücklich lediglich beim zuständigen Revierleitenden angezeigt werden muss (gilt bei allen unter 1 genannten Maßnahmen zur Aufarbeitung von Holz), muss vor Maßnahmenbeginn die Bewilligung oder wenigstens die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Bewilligungsbehörde erteilt sein. Der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist besonders wichtig bei geplanten und beantragten Pflanzmaßnahmen. Geben Sie hier an, ob Sie einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragen möchten und fügen Sie ggf. eine Begründung ein.

Feld H. Anlagen:

H. Anlagen (Antragstellerdaten):

Zeichnungsberechtigung

Einverständniserklärung

Einverständniserklärung notwendig bei Maßnahmen auf Fremdbesitz (Pacht, Sammelanträge oder gemeinschaftliche Anträge). Kann bei Sammelanträgen durch FBGen unter bestimmten Umständen entfallen, siehe B. Allgemeine Hinweise zu Sammelanträgen.

Erklärungen:

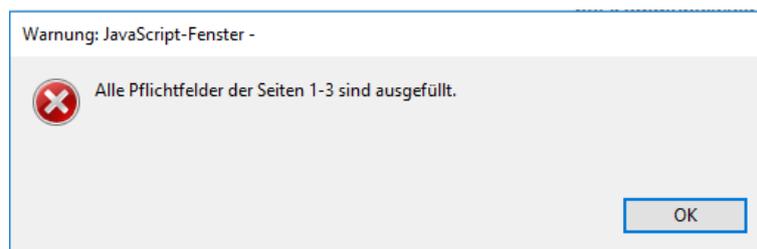
Bitte lesen Sie die hier hinterlegten Erklärungen sorgfältig durch und bestätigen Sie dies mit dem Anhaken der entsprechenden Felder.

Felder Prüfen und Drucken:

Wurden alle Pflichtfelder ausgefüllt?

PRÜFEN

Bitte verwenden sie diese Möglichkeit, um zu prüfen, ob der Antrag vollständig ausgefüllt ist. Wenn alle Felder korrekt gefüllt sind, erscheint folgende Nachricht:



Ist der Allgemeine Antragsteil fehlerfrei ausgefüllt, können sie die einzelnen Maßnahmen ausfüllen.

Nachdem der Antrag vollständig bearbeitet wurde, bitte hier

DRUCKEN

Sie können den „Drucken-Button“ direkt zum Drucken des Antrags verwenden. Beim Ausdruck erfolgt die Ausgabe der ersten drei Seiten sowie der weiteren Seiten (Seite 4-16) sofern diese befüllt wurden. Datum und Unterschrift nicht vergessen!

B. Allgemeine Hinweise zu Sammelanträgen

Antragsteller von **Sammelanträgen** im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

- private Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzer, sofern sie selbst zuwendungsberechtigt sind
- kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

Beachten Sie, dass nicht bei allen Fördertatbeständen Sammelanträge möglich sind. Ob dies möglich ist, entnehmen Sie dem Antragsblatt der jeweiligen Maßnahme unter ‚Sonstige Angaben‘.

Angabe Sammelantrag

Der Antrag wird als Sammelantrag für mehrere Begünstigte gestellt.

Hinweis: Jeder am Antrag teilnehmende Antragsteller muss eine **Einverständniserklärung** abgeben.

Bei Sammelanträgen durch FBGen kann die Abgabe von Einverständniserklärungen entfallen, jedoch nur wenn die gesammelte Antragstellung für forstliche Förderung in der Satzung der FBG aufgeführt ist.

Wenn mehr Kostenpositionen angegeben werden sollen, als in die vorgegebenen Tabellen der einzelnen Antragsblätter hineinpassen, dann führen Sie diese bitte auf einer separaten Excel-Tabelle und senden Sie diese auch digital an die UFB, diese leitet die Tabelle an die Bewilligungsbehörde weiter. Es muss daraus hervorgehen, welche Summe pro Antragsteller beantragt wird.

C. Maßnahmenbereiche

1. Aufarbeitung und waldschutzwirksame Bearbeitung von Schadholz

Die Maßnahme wurde bereits durchgeführt und kann abgerechnet werden - Anlage Verwendungsnachweis

Die Anlage Forstfachliche Stellungnahme liegt dem Verwendungsnachweis bei

Für alle unter 1 genannten Maßnahmen kann der Verwendungsnachweis mit dem Förderantrag eingereicht werden., wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung die Maßnahme komplett abgeschlossen ist.

Für alle unter 1 genannten Maßnahmen ist als Anlage eine forstfachliche Stellungnahme des zuständigen Revierleitenden beizulegen, die die Einhaltung der Förderkriterien bestätigt. Das entsprechende Formular öffnet sich durch einen Klick auf den Hinweis.

1.1 Aufarbeitung von Schadholz

Gefördert wird die Aufarbeitung von Schadholz. Darunter versteht man von Waldschädlingen unmittelbar befallsgefährdetes, bruttaugliches Material sowie von Waldschädlingen befallene Bäume, geworfene und gebrochene Bäume. Im Gegensatz zur Aufarbeitungshilfe 2019 schließt die Aufarbeitungshilfe 2020, falls dies aus Waldschutzgründen notwendig ist, die insektizidfreie, waldschutzwirksame Beseitigung oder Zerkleinerung von bruttauglichem Restholz mit einem Durchmesser unter sieben Zentimetern ohne Rinde als Fördervoraussetzung mit ein (dementsprechend wurde der Fördersatz von 3€ auf 6€ je fm erhöht). Diese Beseitigung kann durch Entrinden, Zerkleinern, Umlagern oder ähnliches erfolgen.

Sonstige Angaben

- Die Maßnahme wird vor Beginn bei der unteren Forstbehörde formlos angezeigt, damit sie gegebenenfalls zeitnah überprüft werden kann. Die Anzeige dient lediglich dem förderunschädlichen Maßnahmenbeginn.
Hinweis: Dies gilt nicht für Maßnahmen welche vor dem 01.08.2020 bereits begonnen wurden.

Zwingend nach dem 01.08.2020 bei Maßnahmen, die ohne Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns oder Bewilligung begonnen werden dürfen.

1.2 Transport und Lagerung von Schadholz in Nass- und Trockenlager

Gefördert wird der Zwischentransport von Holz zur Zwischenlagerung in Nass - oder Trockenlagern aus Waldschutzgründen. Die Beihilfe wird für einen einmaligen Transport gewährt. Förderfähig ist auch die Eigenleistung sowie Arbeitsleistung der Arbeitskräfte des Zuwendungsempfängenden.

Jeder Transport auf Kosten des Zuwendungsempfängenden auf ein Zwischenlager, als gebrochener Transport, ist zuwendungsfähig. Ausgeschlossen sind der Transport auf unmittelbar werksvorgelegerte Plätze der Holzkäufer oder der Transport von Brennholz für den Eigenbedarf. Die Lagerung muss so erfolgen, dass eine Gefährdung der umliegenden Bestände vermieden wird.

Lagerung der ersten drei Monate im Nass- und Trockenlager ist mit abgedeckt (dementsprechend Erhöhung des Fördersatzes von 6€ auf 7€ im Vergleich zur Richtlinie 2019. Eigenleistung ab 2020 förderfähig: 5€). Ab dem vierten Monat nur Lagerung im Nasslager förderfähig. Siehe **1.5**.

Sonstige Angaben

- Ich versichere, dass der Transport auf ein Zwischenlager als gebrochener Transport stattfindet. Es handelt sich nicht um den Transport von Brennholz für den Eigenbedarf. Der neue Lagerort vermeidet die Gefährdung der umliegenden Bestände bestmöglich.*
- Die Maßnahme wird vor Beginn bei der unteren Forstbehörde formlos angezeigt, damit sie gegebenenfalls zeitnah überprüft werden kann. Die Anzeige dient lediglich dem förderunschädlichen Maßnahmenbeginn.
Hinweis: Dies gilt nicht für Maßnahmen welche vor dem 01.08.2020 bereits begonnen wurden.

Zwingend nach dem 01.08.20 bei Maßnahmen, die ohne Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns oder Bewilligung begonnen werden dürfen.

1.3 Entrinden von Schadholz

Gefördert wird die Entrindung von verkaufsfähigem Derbholz. Die Entrindung kann durch mobile Holzentrundungsmaschinen, motormanuell mittels entsprechender Anbaugeräte für Motorsägen oder händisch mittels Schälseisen erfolgen. Der Einschnitt des Holzes durch ein mobiles Sägewerk im Wald wird analog zur Entrindung gefördert.

Sonstige Angaben	
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme wird vor Beginn bei der unteren Forstbehörde formlos angezeigt, damit sie gegebenenfalls zeitnah überprüft werden kann. Die Anzeige dient lediglich dem förderunschädlichen Maßnahmenbeginn. Hinweis: Dies gilt nicht für Maßnahmen welche vor dem 01.08.2020 bereits begonnen wurden.
<input type="checkbox"/>	Ich versichere, dass bei Maßnahmen welche erst nach dem 1. Juni des Jahres begonnen werden der Revierleitende vorab informiert wurde. Hinweis: Die Maßnahme ist zuwendungsfähig im Zeitraum bis zum 1. Juni des Jahres. Danach bedarf es einer fachlichen Einschätzung der Revierleitenden.

Zwingend nach dem 01.08.2020 bei Maßnahmen, die ohne Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns oder Bewilligung begonnen werden dürfen.

Die Maßnahme ist förderfähig bis 1. Juni des Jahres. Danach nur nach fachlicher Einschätzung des Revierleitenden.

1.4 Hacken von Schadholz

Für Derbholzsortimente mit einem Durchmesser ab sieben Zentimeter ohne Rinde ist das Hacken dieser Hölzer am Waldweg förderfähig.

Die Maßnahme Hacken kann nur für die Derbholzsortimente mit der Maßnahme Aufarbeitung kombiniert werden. Die oder der Antragsstellende muss eine Systemleistung der eingesetzten Maschinen von mindestens 100 Kilowatt bescheinigen.

Sonstige Angaben	
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme wird vor Beginn bei der unteren Forstbehörde formlos angezeigt, damit sie gegebenenfalls zeitnah überprüft werden kann. Die Anzeige dient lediglich dem förderunschädlichen Maßnahmenbeginn. Hinweis: Dies gilt nicht für Maßnahmen welche vor dem 01.08.2020 bereits begonnen wurden.
<input type="checkbox"/>	Ich versichere, dass bei Maßnahmen welche erst nach dem 1. Juni des Jahres begonnen werden der Revierleitende vorab informiert wurde. Hinweis: Die Maßnahme Hacken ist zuwendungsfähig im Zeitraum bis zum 1. Juni des Jahres. Danach bedarf es einer fachlichen Einschätzung der Waldschutzwirksamkeit durch den Revierleitenden.
<input type="checkbox"/>	Mir ist bekannt, dass das Hacken von Derbholzsortimenten mit einem Durchmesser ab sieben Zentimeter ohne Rinde abgerechnet werden kann.*
<input type="checkbox"/>	Ich versichere, dass die Systemleistung der eingesetzten Maschinen mindestens 100 Kilowatt beträgt.*

Zwingend nach dem 01.08.2020 bei Maßnahmen, die ohne Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns oder Bewilligung begonnen werden dürfen.

Die Maßnahme ist förderfähig bis 1. Juni des Jahres. Danach nur nach fachlicher Einschätzung des Revierleitenden.

1.5 Lagerung von Schadholz in Nasslagern

Gefördert wird die Einlagerung von Holz in Nasslager ab dem vierten Einlagerungsmonat. Gemeint ist auch die Einlagerung von Holz privater und kommunaler Waldbesitzer auf Grundstücken Dritter. Laut Forstlicher Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) ist die Lagerung auf Trockenlagerplätze nur kurzfristig (max. 3 Monate) sinnvoll, daher wird längere Lagerdauer nur im Nasslager gefördert.

Sonstige Angaben

Der Durchführungszeitraum ist gemäß der Schätzung des Antragstellers anzugeben. Die Maßnahme endet mit dem Verkauf oder der anderweitigen Nutzung des Holzes. Dies ist durch den Antragsteller im Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Die Maßnahme wird vor Beginn bei der unteren Forstbehörde formlos angezeigt, damit sie gegebenenfalls zeitnah überprüft werden kann. Die Anzeige dient lediglich dem förderunschädlichen Maßnahmenbeginn.*
Hinweis: Dies gilt nicht für Maßnahmen welche vor dem 01.08.2020 bereits begonnen wurden.

Zwingend nach dem 01.08.2020 bei Maßnahmen, die ohne Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns oder Bewilligung begonnen werden dürfen.

2. Borkenkäfermonitoring im Rahmen des integrierten Waldschutzes

Förderfähig sind Aufwendungen für die Suche und die Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden (Monitoring). Diese Maßnahme kann dabei in Eigenleistung, durch Arbeitskräfte des Zuwendungsempfängenden oder durch Dritte als Dienstleistung erfolgen.

IdfNr	Maßnahmentitel	Jahr	beantragte Fläche ha	Nachgewiesene Lohnkosten für befristet eingestelltes Personal	Beantragte Zuwendung
1	bitte auswählen				0,00
2	Überwachung durch Dritte oder eigene Arbeitskräfte				0,00
3	Überwachung in Eigenleistung				0,00
	Befristete Einstellung von Personal zur Schulung und Koordination				
4	bitte auswählen				0,00
5	bitte auswählen				0,00
6	bitte auswählen				0,00
Beantragte Zuwendung €:					0,00

Projektbezogene Kosten des Revierdienstes und der Betriebsleitung sind nicht zuwendungsfähig.

Anlagen

Lageplan (Auszug aus der periodischen Betriebsplanung, Kartenauszug oder Luftbilder)*

Nachweis über fachliche Qualifikation*

Qualifikationsvoraussetzungen:

- Überwachung: Mehrjährige Erfahrung, Schulung oder forstliche Ausbildung
- Schulung/ Koordination: Forstliche Ausbildung oder gleichwertige fachliche Qualifikation (hierzu auch mehrjährige Berufserfahrung)

Es muss belegt werden, dass auf der Kontrollfläche Nadelhölzer mindestens beigemischt sind.

3. Waldschutzmaßnahmen entlang von Siedlungen sowie an Straßen-, Wander- Rad- und Schienenwegen

Förderfähig sind Aufwendungen für die Beseitigung der Folgen von Dürre und Insektenbefall entlang von Siedlungen sowie an Straßen, Wander-, Rad- und Schienenwegen im Wald. Förderfähig sind nachgewiesene Kosten für die Vorbereitung, die Leitung und die Koordinierung der Maßnahmen. Bei Maßnahmen die auf Flächen mehrerer Waldbesitzer durchgeführt werden, ist ein gemeinschaftlicher Antrag möglich.

lfdNr	Durchführungszeitraum von (MM.JJJJ) bis (MM.JJJJ)	Maßnahmentitel	Name des Begünstigten bei Sammelanträgen	Waldort bzw. Flurstücks-Nr./Gemarkung	Festmeter (ohne Rinde)	Nettokosten gesamt in €	Nettokosten in €/Fm	Beantragte Zuwendung (80% der NK) max. 40,- €/Fm
1		bitte auswählen						0,00
2		bitte auswählen						0,00
3		bitte auswählen						0,00

Projektbezogene Kosten des Revierdienstes und der Betriebsleitung sind nicht zuwendungsfähig.

Die Grenze von max. 40 €/ fm gilt nur für die eigentliche Hiebsmaßnahme, nicht für Vorbereitung, Leitung und Koordination.

Anlagen

Dokumentation durch Vermerke, Karten, Bilder, Rechnungen und Holzlisten.*

Sonstige:

Die Menge des aufgearbeiteten Holzes muss über Holzlisten oder Rechnungen nachgewiesen werden.

4. Wiederbewaldung nach Extremwetterereignis

Gefördert wird die Wiederbewaldung nach (überregionalen) Extremwetterereignissen. Hierzu zählt die Dürre der Jahre 2018-19 sowie deren Folgeschäden in 2020 ff., ergänzt durch das Lokalereignis Waldbrand.

4.1 Wiederbewaldung durch Naturverjüngung

Sofern es die waldbauliche Situation zulässt, ist der Entwicklung einer klimaanpassungsfähigen Naturverjüngung Vorrang einzuräumen. Zuwendungen werden insbesondere gewährt um die Diversität an Baumarten zu erhöhen, indem vorhandene wuchsunterlegene, klimaanpassungsfähige Baumarten durch geeignete Pflegemaßnahmen herausgepflegt werden.

lfdNr	Maßnahmentitel	Durchführungszeitraum von (MM.JJJJ) bis (MM.JJJJ)	Waldort bzw. Flurstücks-Nr./Gemarkung	Beantragte Fläche in ha	Anzahl Wuchshüllen	Beantragte Zuwendung
1	bitte auswählen				0	0,00
2	bitte auswählen					0,00
3	bitte auswählen					0,00

Zwei Durchgänge innerhalb von 5 Jahren sind förderfähig - davon max. 1 schematische Regulierung von Nadelbaum-Bürstenwuchs. Ab gesicherter NV (1,3 m) bis Oberhöhe von 8 m. Baumartenzusammensetzung ab 0,3 ha mind. 2 Baumarten jeweils mind. 10 % der Förderfläche, ab 1 ha mind. 3 Baumarten jeweils mind. 10 % der Förderfläche.

Wuchshüllen werden gefördert für Trauben- und Stieleichen. Für die klimaangepassten Baumarten Spitzahorn, Winter- und Sommerlinde, Kirsche, Elsbeere, Speierling, Wildobstarten, Flaumeiche, Zerreiche, ungarische Eiche, Platane und Baumhasel wird eine maximale Anzahl an Wuchshüllen von 400 Stück je Hektar gefördert. Insgesamt werden maximal 4.400 Wuchshüllen pro Hektar gefördert. Wuchshüllen müssen nach Ablauf ihrer Zweckbestimmung wieder aus dem Wald entfernt werden, andernfalls verunstalten sie die Landschaft und belasten die Natur.

4.2 Wiederbewaldung durch Pflanzung

Förderfähig sind die Arbeitskosten sowie die Kosten für Saat- und Pflanzgut bei der Wiederbewaldung von Waldkahlf lächen, der Ergänzung von Naturverjüngung und des Vor- und Unterbaus von in der Folge von Extremwetterereignissen lückigen oder verlichteten Waldbeständen sowie die Pflanzung von Vorwäldern.

4.2.1 Detailplanung Wiederbewaldung durch Pflanzung

Baumart	BA-Anteil% an Gesamtfläche		Pflanzv
	Rahmen	Planung (%)	
Laubbaumanteil	mind.	<input type="text"/>	Der Mindestlaubholzanteil von 40 % (30% bei Ta-Beständen) kann durch Kleinpflanzen, Saat Großpflanzen (ab 1,3 m) oder Naturverjüngung oder durch Kombinationen erreicht werden.
Einzelnachweis für Saat/Großpflanzen	40 %	<input type="text"/>	
Vorhandener Anteil Naturverjüngung		<input type="text"/>	
Summe Laubholzanteil		<input type="text"/>	
Nadelbaumanteil	max.	<input type="text"/>	Bitte hier die des... Baumarten angeben
Einzelnachweis für Saat/Großpflanzen	60 %	<input type="text"/>	
Vorhandener Anteil Naturverjüngung		<input type="text"/>	
Summe Nadelholzanteil		<input type="text"/>	
Summe		0	

Der Mindestlaubholzanteil von 40 % (30% bei Ta-Beständen) kann durch Kleinpflanzen, Saat Großpflanzen (ab 1,3 m) oder Naturverjüngung oder durch Kombinationen erreicht werden.

Bei Saat sowie Großpflanzen müssen die tatsächlichen Kosten über Rechnungen belegt werden und werden zu einem prozentualen Anteil gefördert.

4.3 Wiederbewaldung durch Eichentruppmpflanzung

Extensive Wiederbewaldungsform in Eichenwäldern. Die Eichen werden nur in einer begrenzten Truppszahl angebaut, die Zwischenfelder sorgen durch Naturverjüngung für Seitenschluss.

lfdNr	Durchführungszeitraum von (MM.JJJJ) – bis (MM.JJJJ)	Waldort bzw. Flurstücks-Nr./Gemarkung	beantragte Fläche in ha	Anzahl geplante Trupps	Zahl der Trupps je ha	Pflanzanzahl Eichen je Trupp	Pflanzanzahl Beimischung je Trupp	Anzahl Eichen insgesamt	Anzahl Beimischung insgesamt	Pflanzanzahl insgesamt ohne Wildlinge	Pflanzanzahl je ha ohne Wildlinge	Zertifizierte Pflanzen	Wildlinge	Wuchshüllen	beantragte Zuwendung €
1	08.2020 - 08.2020				0			0	0	0	0				0,00
2	08.2020 - 08.2020				0			0	0	0	0				0,00
3	08.2020 - 08.2020				0			0	0	0	0				0,00
4	08.2020 - 08.2020				0			0	0	0	0				0,00
5	08.2020 - 08.2020				0			0	0	0	0				0,00
Summe			0,00					0	0	0	0			0	0,00

Wuchshüllen werden gefördert für Trauben- und Stieleichen. Für die klimaangepassten Baumarten Spitzahorn, Winter- und Sommerlinde, Kirsche, Elsbeere, Speierling, Wildobstarten, Flaumeiche, Zerreiche, ungarische Eiche, Platane und Baumhasel wird eine maximale Anzahl an Wuchshüllen von 400 Stück je Hektar gefördert. Insgesamt werden maximal 4.400 Wuchshüllen pro Hektar gefördert. Wuchshüllen müssen nach Ablauf ihrer Zweckbestimmung wieder aus dem Wald entfernt werden, andernfalls verunstalten sie die Landschaft und belasten die Natur.

Anlagen

Lageplan (im Lageplan die lfdNr als eindeutige Zuordnung aufführen)*

Nicht einzelne Trupps, sondern die zusammenhängende Wiederbewaldungsfläche der Truppmpflanzung muss erkenntlich sein.

4.4 Kultursicherung

Die Zuwendung erstreckt sich auf die zweimalige Durchführung einer mechanischen Kultursicherung bei geförderten Pflanzungen innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Begründung. Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für die Entfernung der Konkurrenzflora.

4.5 Nachbesserung

Bei Nachbesserungen sind Arbeitskosten sowie Saat- und Pflanzgut für die einmalige Durchführung innerhalb der Zweckbindungsfrist (10 Jahre) förderfähig. Nachbesserung kann nur auf bereits geförderten Wiederbewaldungsflächen durchgeführt werden.

lfdNr	Maßnahmentitel	Durchführungszeitraum von (MM.JJJJ) – bis (MM.JJJJ)	Waldort bzw. Flurstücks-Nr./Gemarkung	Nr./Jahr des Zuwendungsbescheids der Kultur Begründung	Ausfall aufgrund natürlicher Ereignisse bitte auflisten	Ausfallprozent	beantragte Fläche ha	Voraussichtl. Kosten bei Saat € (Netto)	Anzahl der Pflanzen	davon Zertifizierte Pflanzen	Anzahl der Wildlinge	beantragte Zuwendung €
1	Nachbesserung	-										0,00
2	Nachbesserung											0,00
3	Nachbesserung											0,00

Ausfälle durch Wildverbiss werden nicht gefördert.

Bezugsfläche ist die auszubessernde Fläche (Beispiel: 1 ha bewilligte Fläche mit Ausfall 30 %, dann ist die Antragsfläche der Nachbesserung 0,3 ha)

4.6 Bewässerung von Kulturen

Förderfähig ist die Bewässerung einer bereits geförderten Kultur im Pflanzjahr sowie im ersten und zweiten Jahr nach der Pflanzung höchstens dreimal jährlich im Zeitraum von März bis September. Eine wiederholte Förderung der Bewässerung ist frühestens nach sechs Wochen möglich.

5. Anlage von Holzlagerplätzen

Gefördert wird die Anlage von Holzlagerplätzen. Darunter fallen Nass- und Trockenlager. Die Lagerung von Holz kann im Gegensatz zu allen anderen Fördertatbeständen auf Grundstücken erfolgen, deren Eigentümer Bund und Länder sowie juristische Personen sind, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Körperschaften befindet.

lfdNr	Durchführungszeitraum von (MM.JJJJ) – bis (MM.JJJJ)	Projekttitle	Förderfähige Gesamtausgaben netto €	Zweckbindungsfrist	beantragte Zuwendung €
1					0,00
2					0,00
3					0,00
Summe			0,00		0,00

Bagatellgrenze je Antrag:

- 1.000 € für Privatwald und forstliche Zusammenschlüsse
- 2.500 € bei Kommunalwald

Anlagen

Projektbeschreibung*

Lageplan (im Lageplan die lfdNr. und Zuordnung auflisten)*

Muss alle kostenrelevanten Informationen (inkl. Miet- und Pachtkosten, Kauf von erforderlichen technischen Geräten und Materialien), Besitzverhältnisse, Neuanlage oder Reaktivierung, Nass- oder Trockenlager, Zufahrten, etc. enthalten.